

## Jugendordnung

Alle personenbezogenen Ausführungen im nachfolgenden Text beziehen sich gleichermaßen auf weibliche und männliche Personen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit sind nicht immer beide Geschlechter ausdrücklich benannt. Daher wird vom Jugendleiter gesprochen.

### **§1 Anerkennung**

Der SC DJK Everswinkel e.V. erkennt die Jugendordnungen der entsprechenden Fachverbände an.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

Mitglieder der Jugendabteilung des SC DJK Everswinkel e.V. sind alle Vereinsmitglieder vom 10. bis 21. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitglieder des Jugendausschusses. Sie besitzen das aktive Wahlrecht ab 10 Jahren und das passive Wahlrecht ab 14 Jahren.

### **§ 3 Aufgaben der Jugendarbeit**

Aufgaben der Vereinsjugend sind insbesondere:

- a) die Förderung der sportlichen Jugendarbeit,
- b) die Entwicklung neuer Formen sportlicher Betätigungen,
- c) die Förderung von Gemeinschaft und Solidarität,
- d) die Befähigung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft,
- e) die Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen und Jugendverbänden,
- f) die Pflege der nationalen und internationalen Verständigung unter Einschluss der Entwicklung und Förderung von Begegnungen mit Jugendlichen im In- und Ausland.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben führt und verwaltet sich die Vereinsjugend selbständig und entscheidet im Rahmen der Satzung des SC DJK Everswinkel e.V. über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

### **§ 4 Organe der Vereinsjugend**

Die Organe der Jugendabteilung des SC DJK Everswinkel e.V. sind

- a) der Vereinsjugendtag und
- b) der Vereinsjugendausschuss

## **§ 5 Vereinsjugendtag**

Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Jugendabteilung im SC DJK Everswinkel e.V. Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage, die sich aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung (siehe § 2 Mitgliedschaft) zusammensetzen.

### **5.1 Ordentlicher Vereinsjugendtag**

Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich im ersten Quartal statt und wird mit einer Ladungsfrist von zehn Tagen vom Jugendleiter unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge durch Aushang oder Pressemitteilung einberufen. Der Vereinsjugendtag sollte spätestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden.

### **5.2 Aufgaben der Vereinsjugendtage**

- 5.2.1 Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses unter Beachtung der Regelungen der Vereinssatzung
- 5.2.2 Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
- 5.2.3 Beratung der Jahresrechnung und der Verabschiedung des Haushaltsplanes, in dem grundsätzlich alle nicht abteilungsbezogenen Beiträge zu erscheinen haben
- 5.2.4 Entlastung des Vereinsjugendausschusses
- 5.2.5 Wahl des Vereinsjugendausschusses
- 5.2.6 Wahl der Delegierten zu den Jugendtagungen auf Kreisebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
- 5.2.7 Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

### **5.3 Wahlen und Abstimmungen**

Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Jugendsprecher müssen bei der Wahl unter 18 Jahren alt sein. Jugendleiter und stellvertretender Jugendleiter müssen Vereinsmitglied und mindestens 18 Jahre alt sein; die Mitgliedschaft in der Jugendabteilung (siehe § 2) ist nicht erforderlich.

### **5.4 Beschlussunfähigkeit**

Ein Vereinsjugendtag wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter vorher festgestellt wird.

### **5.5. Außerordentlicher Jugendtag**

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit absoluter Mehrheit gefassten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungsfrist von zehn Tagen stattfinden. Zur Einberufung gelten die Regelungen in 5.1 entsprechend.

### **§ 6 Vereinsjugendausschuss**

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus

- dem Jugendleiter
- dem stellvertretenden Jugendleiter
- zwei Jugendsprecherinnen
- zwei Jugendsprechern
- den Beisitzern
- den Jugendsprechern der Abteilungen
- den Jugendwarten der Abteilungen

6.1 Der Jugendleiter ist stimmberechtigtes Mitglied des erweiterten Vorstandes (Gesamtvorstandes).

6.2 Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse gegenüber dem Vereinsjugendtag und dem Vereinsvorstand verantwortlich.

6.3 Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist von dem Jugendleiter binnen zwei Wochen eine Sitzung einzuberufen.

6.4 Der Vereinsjugendausschuss ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Er entscheidet im Rahmen der Beschlüsse des Vereinsjugendtages und der Satzung des Vereins über die Verwendung der Mittel, die der Jugend zufließen.

### **§ 7 Änderungen der Jugendordnung**

Änderungen der Jugendordnung können nur vom ordentlichen Vereinsjugendtag oder von einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten.

Beschlossen vom Vereinsjugendtag am 20. Januar 2012.